

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

Nds. MBl. Nr. 26/1982

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie
3. in den Studiengang eingearbeitete berufspraktische Tätigkeiten von insgesamt mindestens 12 Wochen.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der/die Student(in) die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im zehnten Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein Hochschulassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein(e) Student(in). Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, alle Mitglieder müssen dem Studiengang Psychologie angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Prüfungsentscheidungen hat das studentische Mitglied beratende Stimme. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der vollstimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird dieses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Prüfung und an der Notenfindung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Prüfungskommission wird von den Prüfern eines Studenten (einer Studentin) gebildet, die bis zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts an der Prüfung beteiligt waren.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben so-

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Oldenburg, Fachbereich 5

Bek. d. MWK v. 10. 5. 1982 — 1062 — 243 08 — 6

Der Fachbereich 5 der Universität Oldenburg hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263) die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 26/1982 S. 583

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Oldenburg, Fachbereich 5

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der/die Student(in) nachweisen, daß er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Student(in) die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Oldenburg den Hochschulgrad „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Psych.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen (Anlage 1).

Nds. MBL Nr. 26/1982

wie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Über die Prüfungsbefugnis entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der/die Student(in) kann für die Abnahme von Prüfungen aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten Prüfer vorschlagen; für jedes Fach sollten mindestens zwei Prüfer zur Verfügung stehen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten (der Studentin) Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten (der Studentin) die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen, an Hochschulen mit anderer Aufgabenstellung oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der/die Student(in) in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten (der Studentin) der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Student(in) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Prüfungsunfähigkeit des Studenten (der Studentin) ist ein Attest vorzulegen, soweit sie nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der/die Student(in) das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein(e) Student(in), der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann ganz oder teilweise studienbegleitend (gestrecktes Verfahren) oder im Block (in der Regel nach dem vierten Semester) durchgeführt werden.

(2) Fachprüfungen sind in den nachstehenden Prüfungsfächern abzulegen:

Methodenlehre der Psychologie, einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen

Allgemeine Psychologie I

Allgemeine Psychologie II

Sozialpsychologie

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung

Entwicklungspsychologie

Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.

(3) Art, Anzahl und Gewichtung der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt. In geeigneten Fällen können auf Antrag der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Prüfungsleistungen durch in Anlage 4 nicht enthaltene Arten von Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 2 bis 8 oder durch eine Folge von Teilleistungen erbracht werden, die aus einer oder mehreren Arten von Prüfungsleistungen besteht. Der Prüfungsausschuß versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabepunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Die Vorprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgeschlossen.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe darf nicht mehr als drei Personen umfassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird nur zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,

2. die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Nds. MBL Nr. 26/1982

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,

2. eine Erklärung darüber, ob der/die Student(in) bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

Ist es dem Studenten (der Studentin) nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen. Soweit die Fachprüfungen für die Vorprüfung nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu erbringen sind, findet das Verfahren zur Zulassung auf Grund der Meldung zur ersten Fachprüfung des Studenten (der Studentin) statt, wobei sich die Nachweise gemäß Satz 1 nur auf den bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Studienfortschritt beziehen. In diesem Fall sind den Meldungen zu den späteren Fachprüfungen die ergänzenden Nachweise gemäß Absatz 1 beizufügen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Falle des Absatzes 4 ist der/die Student(in) zu den späteren Fachprüfungen zugelassen, wenn er/sie die ergänzenden Nachweise nach Absatz 4 Satz 3 vorgelegt hat. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der/die Student(in) hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor dem Beginn einer Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
2. Klausur (Absatz 3)
3. Empirische oder experimentelle Arbeit (Absatz 4)
4. Individual- bzw. Fallanalyse (Absatz 5)
5. Referat (Absatz 6)
6. Hausarbeit (Absatz 7)
7. Kolloquium (Absatz 8).

Wird die Vorprüfung gemäß § 8 Abs. 1 im Block durchgeführt, so sind nur mündliche Prüfungen (Absatz 2) oder Klausuren (Absatz 3) möglich.

(2) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Auf Antrag des Studenten (der Studentin) und mit Zustimmung der Prüfer kann die Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Beisitzer ist zur Beratung über die Prüfungsleistungen heranzuziehen und vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat und Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geübten Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden. Auf Vorschlag der Fachvertreter kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall Abweichungen zulassen.

(4) Eine empirische oder experimentelle Arbeit umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung einer Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufes, der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(5) Eine Individual- bzw. Fallanalyse (z. B. psychologisch-diagnostische Untersuchungen, Verhaltensanalysen) umfaßt die theoretische Vorbereitung, Planung und Durchführung sowie schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufes, der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(6) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Vermittlung der Ergebnisse dieser Auseinandersetzung im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. eine abschließende schriftliche Darstellung der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung ihrer Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von vier bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. Die Hausarbeit ist bis zum Ende des Semesters, in der sie bearbeitet wurde, abzugeben. Eine einmalige Verlängerung um sechs Wochen ist möglich. Dem Studenten (der Studentin) ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen.

(8) Ein Kolloquium besteht in einer verkürzten mündlichen Prüfung von je Kandidat 15 Minuten Dauer und dient dem Nachweis der systematischen Orientierung im jeweiligen Prüfungsgebiet als Ergänzung zu der nach den Absätzen 3 bis 7 studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistung. Es findet vor den Prüfern statt, die die studienbegleitend erbrachte Prüfungsleistung bewertet haben. Absatz 2 Satz 2, 3, 6 und 7 gilt entsprechend. Das Kolloquium soll in der Regel bis spätestens drei Monate nach Ende des Semesters, in dem die studienbegleitend erbrachte Prüfungsleistung vorgelegt worden ist, erfolgen.

(9) In jeder Veranstaltung, die dem Erwerb studienbegleitender Prüfungsleistungen dient, soll dem Studenten (der Studentin) die Wahl zwischen mehreren Arten von Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 angeboten werden.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten (Studentinnen), die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines (einer) zu prüfenden Studenten (Studentin) sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder ihre Anzahl nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten zu begrenzen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf in den einzelnen Fachprüfungen in der Wiederholungsprüfung nur nach mündlicher Prüfung (§ 10 Abs. 2) oder Kolloquium (§ 10 Abs. 8) getroffen werden.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist

die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Note lautet bei bestandener Leistung bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(8) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten (der Studentin) erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten (der Studentin) der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten (der Studentin) hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der/die Student(in) die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens in dem in § 3 Abs. 3 genannten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der/die Student(in) die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der/die Student(in) im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 15

Art und Umfang

Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit.

§ 16

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die in Anlage 6 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. eine praktische Ausbildung / berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Student(in) bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
3. die Angabe der gewählten Studienrichtung und der gewählten Wahlpflichtfächer.

Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

(4) Ist es dem Studenten (der Studentin) nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen. Das Verfahren zur Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung findet auf Grund der Meldung zur ersten Fachprüfung des Studenten (der Studentin) statt, wobei sich die Nachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3 nur auf den bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Studienfortschritt beziehen. Den Meldungen zu den späteren Fachprüfungen sind die ergänzenden Nachweise gemäß Absatz 1 beizufügen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Durchführung der Prüfung

(1) In einer der folgenden Studienrichtungen sind sieben Fachprüfungen abzulegen:

1. Studienrichtung: Psychologie im Gesundheitswesen

1.1. Pflichtfächer:

- Systeme heftiger Interaktion unter Berücksichtigung ihrer institutionellen Organisationsformen
- Psychologie als Handeln im Gesundheitswesen
- Theorien psycho-sozialer Gesundheit und abweichenden Verhaltens einschließlich Epidemiologie
- Psychodiagnostik;

1.2. Wahlpflichtfächer:

Jeweils ein Fach nach Wahl des Studenten (der Studentin) aus folgenden Bereichen:

- a) die Pflichtfächer der Studienrichtung Arbeits- und Betriebspsychologie
- b) die Pflichtfächer der Studienrichtung Psychologische Grundlagenforschung
- c) die Fächer nach Anlage 7 Nr. 1;

2. Studienrichtung: Arbeits- und Betriebspsychologie

2.1. Pflichtfächer:

- Arbeits- und Betriebspsychologie I: Ergonomische Aspekte
- Arbeits- und Betriebspsychologie II: Personale Aspekte
- Arbeits- und Betriebspsychologie III: Organisationale Aspekte
- Psychodiagnostik;

2.2. Wahlpflichtfächer:

Jeweils ein Fach nach Wahl des Studenten (der Studentin) aus folgenden Bereichen:

- a) die Pflichtfächer der Studienrichtung Psychologie im Gesundheitswesen
- b) die Pflichtfächer der Studienrichtung Psychologische Grundlagenforschung
- c) die Fächer nach Anlage 7 Nr. 2;

3. Studienrichtung: Psychologische Grundlagenforschung

(nur nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots)

3.1. Pflichtfächer:

- Forschungsmethoden
- Theorien und Modelle
- Schwerpunktfach I: Mensch-Umwelt-Beziehungen
- Schwerpunktfach II: Kognitive Prozesse einschließlich ihrer biologischen Grundlagen;

3.2. Wahlpflichtfächer:

Jeweils ein Fach nach Wahl des Studenten (der Studentin) aus folgenden Bereichen:

- a) die Pflichtfächer der Studienrichtung Arbeits- und Betriebspsychologie
- b) die Pflichtfächer der Studienrichtung Psychologie im Gesundheitswesen
- c) die Fächer nach Anlage 7 Nr. 3.

(2) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 8 festgelegt.

(3) § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 18

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. die Fachprüfungen gemäß § 17 bestanden hat,
5. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Oldenburg im Studiengang Psychologie studiert hat.

(2) Der/die Student(in) stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer.
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten (eine Studentin), auf dessen (deren) Antrag auch dann zur Diplomarbeit zugelassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der/die Student(in) in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) entsprechen und in der Regel mit empirischen Methoden bearbeitet werden.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor aus dem Studiengang Psychologie des Fachbereiches 5 vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Professoren der Universität oder von anderen Prüfern nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgeschlagen werden. In diesem Fall muß der Zweitprüfer aus dem Studiengang Psychologie des Fachbereiches 5 sein.

(4) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten (der Studentin) festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der/die Student(in) innerhalb von 6 bis 12 Wochen nach Bestehen der Fachprüfungen gemäß § 17 ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Die Vergabe des Themas und der Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der/die Student(in) vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag um drei Monate verlängert werden. Eine weitere Verlängerung um drei Monate ist nur dann möglich, wenn Gründe nachgewiesen werden, die vom Studenten (von der Studentin) nicht zu vertreten sind.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Student(in) schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; § 12 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21

Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfungen gilt § 12 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 17 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. § 12 Abs. 7 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der für die Diplomarbeit, dabei wird die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten (der Studentin) das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Student(in) von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der/die Student(in) bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Student(in) hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Student(in) die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten (der Studentin) ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten (der Studentin) wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der/die Student(in) wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen worden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Universität Oldenburg bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 - gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidung mehrerer Prüfer richtet.

(4) Der/die Student(in) kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten (der Studentin) und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten (Studentinnen), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studiengang Psychologie immatrikuliert sind, können auf Antrag die Diplomvorprüfung nach der bisher geltenden Ordnung ablegen. Studenten (Studentinnen), die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Ordnung ablegen.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Oldenburg
Fachbereich Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaft

Diplom

Die Universität Oldenburg, Fachbereich Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaft verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau*) geboren am
in
den Hochschulgrad

Diplom-Psychologe/Diplom-Psychologin*)
(Dipl.-Psych.)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 3:

Prüfungsfach	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
1. Methodenlehre der Psychologie (Vorleistungen: QMI, QMII)	M oder K oder HA + CO oder R + CO
2. Allgemeine Psychologie I	M oder K oder EA + CO oder HA + CO oder R + CO
3. Allgemeine Psychologie II	M oder K oder EA + CO oder HA + CO oder R + CO
4. Sozialpsychologie	M oder K oder EA + CO oder HA + CO oder R + CO
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	M oder K oder EA + CO oder HA + CO oder IFA + CO oder R + CO
6. Entwicklungspsychologie	M oder K oder EA + CO oder HA + CO oder IFA + CO oder R + CO
7. Physiologie	M oder K oder EA + CO oder HA + CO oder R + CO

Erläuterungen

- M = mündliche Prüfung
 - K = Klausur
 - EA = Empirische Arbeit
 - HA = Hausarbeit
 - R = Referat
 - IFA = Individual- bzw. Fallanalyse
 - CO = Colloquium
- EA, HA, R sowie IFA können lediglich in Verbindung mit einem CO gewählt werden, wobei beide Prüfungsteilleistungen zu jeweils 50 v. H. in die Fachnote eingehen.

Der/die Student(in) kann — im Einvernehmen mit dem Prüfer — zwischen mündlicher Prüfung oder den anderen möglichen Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 9 wählen.

Anlage 5

Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2:

- Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:
- Quantitative Methoden der Psychologie I (QM I)
 - Quantitative Methoden der Psychologie II (QM II)
 - Experimentalpraktikum I
 - Experimentalpraktikum II oder Beobachtungspraktikum*) oder Praktikum zur Fragebogenkonstruktion und Befragung*)
 - Testtheorie und Testkonstruktion.
- Die erfolgreiche Teilnahme ist an Hand entsprechender Bescheinigungen der Veranstaltungsleiter nachzuweisen.
- Nachweis der Teilnahme an empirischen Untersuchungen im Umfang von 30 Stunden.

*) nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie im Studiengang Psychologie (wissenschaftlicher Studiengang**))

am bestanden hat.

Oldenburg, den

(Siegel)

.....
Dekan Der Vorsitzende
des Diplom-Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Nur auf Antrag des (der) Student(en)

Anlage 2

Universität Oldenburg
Fachbereich Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaft

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Herr/Frau*) geboren am
in hat gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie mit dem Gesamturteil abgeschlossen.**)

Fachprüfungen: Beurteilungen**)

- Methodenlehre der Psychologie
- Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II
- Entwicklungspsychologie
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
- Sozialpsychologie
- Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Teilen

Oldenburg, den

(Siegel)

.....
Der Vorsitzende
des Diplomprüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend

Anlage 3

Universität Oldenburg
Fachbereich Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaft

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*) geboren am
in hat die Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom im Studiengang Psychologie (wissenschaftlicher Studiengang**)) Studienrichtung: mit dem Gesamturteil: abgeschlossen
Fachprüfungen: Beurteilungen***)

Diplomarbeit über das Thema:

Oldenburg, den

(Siegel)

.....
Der Vorsitzende
des Diplomprüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Nur auf Antrag des Studenten
***) Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend

Nds. MBl. Nr. 26/1982

Anlage 6

Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 Abs. 1 Nr. 3:

1. Studienrichtung Psychologie im Gesundheitswesen
 - 1.1. Psychotherapeutische Basiskompetenzen I
 - 1.2. Psychotherapeutische Basiskompetenzen II
 - 1.3. Testpraktikum
 - 1.4. Exkursion* im Gesamumfang von fünf Tagen
 - 1.5. Praktikum nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 im Umfang von mindestens vier Wochen in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, auch in der Form des Halbjahrespraktikums ableistbar.

Nachweis der Leistungen von 1.1. bis 1.5. durch unbenotete Teilnahmebescheinigung, bei 1.5. zusätzlich durch den Praktikumsbericht.

- 1.6.1. entweder Fallarbeit unter Supervision oder
 - 1.6.2. Aktivitäten im Feld nach Wahl des Studenten
 - 1.7. Gutachtenerstellung,
- Nachweise der Leistungen von 1.6. und 1.7. durch erfolgreiche Teilnahme (bestanden/nicht bestanden).

2. Studienrichtung Arbeits- und Betriebspsychologie

Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

 - 2.1. Spezielle Methoden der Arbeitspsychologie
 - 2.2. Spezielle Methoden der Organisationspsychologie
 - 2.3. Quantitative Methoden III
 - 2.4. Methoden der Feldforschung
 - 2.5. Testpraktikum
 - 2.6. Gutachtenerstellung
 - 2.7. Betriebsbesichtigungen (im Gesamumfang von fünf Tagen, ohne Erfolgsnachweis)
 - 2.8. Praktikum gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3.
3. Studienrichtung Psychologische Grundlagenforschung

Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

 - 3.1. Forschungspraktikum (vierwöchig) (im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 3)
 - 3.2. Quantitative Methoden III
 - 3.3. Empirische Forschungsmethoden
 - 3.4. Wissenschaftstheorie oder Geschichte der Psychologie
 - 3.5. Projektseminar im Schwerpunkt I
 - 3.6. Projektseminar im Schwerpunkt II

* nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebots

Anlage 7

Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer gemäß § 17 Abs. 1 (Wahlpflichtfächergruppen c):*

1. Studienrichtung Psychologie im Gesundheitswesen

Philosophie
Religionswissenschaften
VWL
Rechtswissenschaften
Soziologie
Biologie
BWL
Politikwissenschaften
Pädagogik/Sonderpädagogik
Informatik
Raumplanung
Musik/auditive Kommunikation
2. Studienrichtung Arbeits- und Betriebspsychologie

Soziologie
Sportwissenschaften
Informatik

* Auf begründeten Antrag des Studenten (der Studentin) und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann ausnahmsweise als Wahlpflichtfach jedes durch einen Professor an der Universität Oldenburg vertretene Fach gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf des Psychologen steht und mit den genannten Wahlpflichtfächern gleichwertig ist.

Arbeitsrecht
Betriebswirtschaftslehre
Arbeitsmedizin
Volkswirtschaftslehre

3. Studienrichtung Grundlagenforschung

Philosophie
Chemie (Biochemie)
Pädagogik/Sonderpädagogik
Mathematik
Musik/auditive Kommunikation
Physik
Informatik
Rechtswissenschaften
Raumplanung
Biologie
Soziologie
Physiologie
Sportwissenschaft

Anlage 8

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 2:

1. Studienrichtung Psychologie im Gesundheitswesen

Prüfungsfach	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
1.1. Pflichtfächer	
Systeme helfender Interaktion unter Berücksichtigung ihrer institutionellen Organisationsformen	M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO
Psychologisches Handeln im Gesundheitswesen	M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO
Theorien psychosozialer Gesundheit und abweichenden Verhaltens einschließlich Epidemiologie	M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO
Psychodiagnostik	M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO

Nach Wahl des Studenten (der Studentin) ist eines der o. g. Fächer wahlweise mit einer Individual- bzw. Fallanalyse oder empirischen Arbeit, jeweils in Verbindung mit einem Colloquium, abzuschließen. Eine der Prüfungsleistungen soll im Rahmen eines Projekts erbracht werden.

1.2. Wahlpflichtfächer

- 1.2.1. Ein Fach nach Wahl aus der Studienrichtung Arbeits- und Betriebspsychologie

Nachweis: M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO
- 1.2.2. Ein Fach nach Wahl aus der Studienrichtung Psychologische Grundlagenforschung

Nachweis: M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO
- 1.2.3. Ein Fach gemäß Anlage 7 Nr. 1

Nachweis: M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO

2. Studienrichtung Arbeits- und Betriebspsychologie

Prüfungsfach	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
2.1. Pflichtfächer	
Arbeits- und Betriebspsychologie I: Ergonomische Aspekte (Voraussetzung: Spezielle Methoden der Arbeitspsychologie)	M oder K oder EA + CO oder HA + CO oder R + CO
Arbeits- und Betriebspsychologie II: Personelle Aspekte	M oder K oder EA + CO oder HA + CO oder R + CO

Nds. MBl. Nr. 26/1982

Prüfungsfach	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
Arbeits- und Betriebspsychologie III: Organisationale Aspekte (Voraussetzung: Spezielle Methoden der Organisationspsychologie)	M oder K oder EA + CO oder HA + CO oder R + CO
Psychodiagnostik (Voraussetzung: Testpraktikum, Gutachtenerstellung)	M oder K oder EA + CO oder HA + CO oder R + CO
Eine der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern muß als HA + CO oder EA + CO erbracht werden.	

2.2. Wahlpflichtfächer

- 2.2.1. Ein Fach nach Wahl aus der Studienrichtung Psychologie im Gesundheitswesen.

Nachweis: M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO
- 2.2.2. Ein Fach nach Wahl aus der Studienrichtung Psychologische Grundlagenforschung.

Nachweis: M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO
- 2.2.3. Ein Fach gemäß Anlage 7 Nr. 2

Nachweis: M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO

3. Studienrichtung Psychologische Grundlagenforschung

Prüfungsfach	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
3.1. Pflichtfächer	
3.1.1. Forschungsmethoden	M oder K oder HA + CO oder EA + CO oder R + CO
3.1.2. Theorien und Modelle	M oder K oder HA + CO oder EA + CO oder R + CO
3.1.3. Schwerpunktfach I Mensch-Umwelt-Beziehungen	M oder K oder HA + CO oder EA + CO oder R + CO
3.1.4. Schwerpunktfach II Kognitive Prozesse einschließlich ihrer biologischen Grundlagen	M oder K oder HA + CO oder EA + CO oder R + CO
3.2. Wahlpflichtfächer	
3.2.1. Ein Fach nach Wahl aus der Studienrichtung Psychologie im Gesundheitswesen. <p>Nachweis: M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO</p>	
3.2.2. Ein Fach nach Wahl aus der Studienrichtung Arbeits- und Betriebspsychologie <p>Nachweis: M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO</p>	
3.2.3. Ein Fach gemäß Anlage 7 Nr. 3 <p>Nachweis: M oder K oder R/HA/IFA/EA + CO</p>	

Erläuterungen

- M = mündliche Prüfung
- K = Klausur
- EA = Empirische Arbeit
- HA = Hausarbeit
- R = Referat
- IFA = Individual- bzw. Fallanalyse
- CO = Colloquium

EA, HA, R sowie IFA können lediglich in Verbindung mit einem CO gewählt werden.
Beide Prüfungsleistungen gehen zu jeweils 50 v. H. in die Fachnote ein.
Der/die Student(in) kann — im Einvernehmen mit dem Prüfer — zwischen mündlicher Prüfung oder den anderen möglichen Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 9 wählen.

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Bibliothekswesen, Allgemeine Dokumentation und Biowissenschaftliche Dokumentation an der Fachhochschule Hannover

Bek. d. MWK v. 7. 5. 1982 — 1062 — 243 13 — 3

Die Fachhochschule Hannover hat die nachstehende Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Bibliothekswesen, Allgemeine Dokumentation und Biowissenschaftliche Dokumentation beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263) genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 26/1982 S. 591

Anlage

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Bibliothekswesen, Allgemeine Dokumentation und Biowissenschaftliche Dokumentation an der Fachhochschule Hannover

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung sowie berufspraktische Kenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule im Studiengang Bibliothekswesen den Hochschulgrad „Diplom-Bibliothekar“ (abgekürzt: „Dipl.-Bibl.“), und in den Studiengängen Allgemeine Dokumentation und Biowissenschaftliche Dokumentation den Hochschulgrad „Diplom-Dokumentar“ (abgekürzt: „Dipl.-Dok.“). Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). Hinzu kommt eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Monaten (Praxissemester).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Monaten einschließt und das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,